

## **Merkblatt Vergabe**

(Vergabe = Abschluss von Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträgen)

*Die vorliegenden Hinweise berücksichtigen keine besonderen Umstände des Einzelfalls und können nicht als endgültige, rechtsverbindliche Grundlage dienen. Eine vergaberechtliche Beratung im Einzelfall durch das LGL als Bewilligungsbehörde ist nicht zulässig. Erforderlichenfalls muss der Zuwendungsempfänger entsprechende externe Rechtsberatung beiziehen.*

### **I. Allgemeine Hinweise für private und öffentliche Antragsteller**

1. Alle Zuwendungsempfänger sind nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-K) an die Einhaltung der Vergabevorschriften gebunden. Dies bezieht sich auf die europäischen sowie auf die nationalen Vorschriften zur Auftragsvergabe (EU-Vergaberichtlinien, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB 4. Teil, Vergabeverordnung, VOL [Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen], VOB [Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen], Haushaltsordnung, usw.).

*Bitte beachten Sie, dass die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften oder mangelnde Vergabedokumentation zu einer Rückforderung/Nichtauszahlung von bis zu 100 % der Fördermittel des jeweiligen Auftrages führen kann.*

2. Jede **Vergabeentscheidung** ist ausreichend in einem **Vergabevermerk** zu **dokumentieren** (siehe z. B. § 20 VOB/A, § 20 VOL/A) **und** auf Anforderung der Bewilligungsbehörde **mit geeigneten Nachweisen** zur Prüfung vorzulegen.

Der Vergabevermerk muss mindestens folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Gegenstand und Wert des Auftrags
- Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens (außer bei öffentlicher Ausschreibung bzw. bei offenem Verfahren)
- Gründe für die Gesamtvergabe (keine Teilung in Lose)
- Eignungs- und Bewertungskriterien
- Bekanntmachungen (einschl. ex-ante-/ex-post Veröffentlichungen),
- ggf. komplette Ausschreibungsunterlagen (Vertragsentwurf, Leistungsverzeichnis, Bewertungsmatrix usw.),
- ggf. Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber (Bieterverzeichnis); außer bei öffentlicher Ausschreibung bzw. bei offenem Verfahren
- jeder Kontakt zu Interessenten/Bietern während des gesamten Vergabeverfahrens (z. B. Bieterfragen/Nachfragen, Antworten auf Bieterfragen/Nachfragen)
- vollständige Dokumentation zu eventuellen Rügen,
- alle eingegangenen Angebote,
- Protokoll des Eröffnungstermins,
- Prüfung und Wertung der Angebote (Vergabevorschlag)
- Datum der Zuschlagserteilung
- Information der nicht berücksichtigten Bieter

3. Die **Vergabeart** richtet sich nach dem **geschätzten Auftragswert (netto)**

gemäß ANBest-P Ziffer 3 i.V.m § 3 VOL/A i.V.m. der Bekanntmachung zur Änderung der Einführungsbekanntmachung VOL/A vom 06.12.2016 (AIIMBl. 2016 S. 2181):

**a) Wertgrenzen für nationale Ausschreibungen Privater** (Stand 01/2017)

|                                     |                       |                                  |  |   |   |
|-------------------------------------|-----------------------|----------------------------------|--|---|---|
| <b>Liefer- und Dienstleistungen</b> | VOL/A<br>1. Abschnitt | <b>Direktkauf</b><br>bis 1.000 € | <b>Freihändige Vergabe</b><br>bis 50.000 € | <b>Beschränkte Ausschreibung</b><br>Keine eigene Wertgrenze   | <b>Öffentliche Ausschreibung</b><br>ab 50.000 € |
| <b>Bauleistungen</b>                | VOB/A<br>1. Abschnitt |                                  | <b>Freihändige Vergabe</b><br>bis 10.000 € | <b>Beschränkte Ausschreibung</b><br>Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 €<br>übrige Gewerke bis 100.000 €<br>Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 € | <b>Öffentliche Ausschreibung</b><br>darüber     |

**b) Wertgrenzen für nationale Ausschreibungen von Kommunen** (Stand 01/2017)

|                                     |                       |                                  |  |  |
|-------------------------------------|-----------------------|----------------------------------|--|--|
| <b>Liefer- und Dienstleistungen</b> | VOL/A<br>1. Abschnitt | <b>Direktkauf</b><br>bis 1.000 € | <b>Freihändige Vergabe</b><br>bis 50.000 € | <b>Beschränkte Ausschreibung</b><br>100.000 €  |
| <b>Bauleistungen</b>                | VOB/A<br>1. Abschnitt |                                  | <b>Freihändige Vergabe</b><br>bis 50.000 € | Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 125.000 €<br>übrige Gewerke bis 250.000 €<br>Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 500.000 € |

**c) Wertgrenzen für europaweite Ausschreibungen** (Stand 01/2017)

| <b>Geltungsbereich</b>  | <b>Regelungswerk</b> | <b>Schwellenwerte</b> |
|---|----------------------|-----------------------|
| <b>Liefer- und Dienstleistungen</b><br>(auch freiberufliche Dienstleistungen)             | VgV                  | 209.000 €             |
| <b>Soziale und andere besondere Dienstleistungen</b>                                      |                      | 750.000 €             |
| <b>Bauleistungen</b>  | VOB/A – 2. Abschnitt | 5,225 Mio. €          |
| <b>Sektorenauftraggeber:<br/>Liefer- und Dienstleistungen,<br/>freiberufl. Leistungen</b> | SektVO               | 418.000 €             |
| <b>Soziale und andere besondere Dienstleistungen</b>                                      |                      | 1 Mio. €              |

|   |              |              |
|---|--------------|--------------|
| <b>Bauleistungen</b>                        |              | 5,225 Mio. € |
| <b>Bau- und Dienstleistungskonzessionen</b> | GWB, KonzVgV | 5,225 Mio. € |

## II. Besondere Hinweise für private Auftraggeber

Private Antragsteller (z. B. Einzelpersonen, e. V., Stiftungen, GmbH, AG, GbR, e. G., KGaA usw.) müssen die Vergaberegeln gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung zum Zuwendungsbescheid (ANBest-P) anwenden.

Oberhalb der sogenannten EU-Schwellenwerte ist der Begriff des öffentlichen Auftraggebers in § 99 GWB geregelt und umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern ggf. weitere Antragsteller des Privatrechts.

Das heißt: Auch ein Antragsteller des privaten Rechts kann unter bestimmten Umständen ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Auftragsvergabe sein (*siehe § 99 GWB sowie Hinweise Seite 6*).

### 1. Rechtsvorschriften

Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)** und die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)**. Die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung, den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden bleiben unberührt (*vgl. auch Wertgrenzenübersicht auf Seite 2*).

### 2. Geschätzter Nettogesamtauftragswert

Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens ist der geschätzte Nettogesamtauftragswert einer Leistung heranzuziehen. Dabei ist die **gesamte Leistung** zugrunde zu legen, keine Teilleistungen bzw. keine einzelnen Lose.

### 3. Direktkauf von Liefer-/Dienstleistungen

Leistungen bis zu einem **voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € netto** können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Zum Nachweis einer wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung genügt die **Dokumentation einer Marktrecherche/eines Preisvergleichs von drei Anbietern** (z. B. Internet-/ Baumarktangebote, Angebote aus Prospekten/Katalogen).

### 4. Vergabeverfahren für

#### a) Liefer-/Werk- und Dienstleistungsaufträge bis 50.000 € netto und Bauaufträge bis 10.000 € netto

Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 50.000 € sowie Bauleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 10.000 € je Los können im Wege der **Freihändigen Vergabe** unter Einholung von **mindestens drei Angeboten** an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben werden.

Die Vergabe ist dabei zu dokumentieren (Anbieter, Angebotssumme, Angebotsdatum, Art des Angebots: Internet, schriftlich, telefonisch) und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Wenn das **wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot** ist, muss dies nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend. Es ist darzulegen, warum unter mehreren Angeboten der Zuschlag für

das ausgewählte Angebot erteilt wurde. Die Wirtschaftlichkeit muss dann begründet, dokumentiert und nachvollziehbar dargelegt werden. Die Auswahl ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen.

Von der **Einholung von Alternativangeboten** darf nur abgesehen werden, wenn aus besonderen Gründen nur ein Angebot in Betracht kommt, **diese Gründe sind konkret darzulegen und zu dokumentieren.**

#### **b) Liefer-/Dienstleistungsaufträge über 50.000 € u. Bauaufträge über 10.000 € netto je Los**

Gemäß ANBest-P Ziffer 3 sind Aufträge entsprechend der Bedingungen der Vergabevorschriften VOB und VOL im Wege der **Beschränkten oder Öffentlichen Ausschreibung** zu vergeben.

(Bei freiberuflichen Leistungen über 100.000 € Auftragswert ist das formlose Einholen von drei Angeboten ausreichend, die VOF findet lt. ANBest-P keine Anwendung.)

### **5. Zulässigkeit freihändiger Vergabe bei Liefer- und Dienstleistungen**

Gemäß **§ 3 VOL/A Abs. 5** i.V.m. der Bekanntmachung zur Änderung der Einführungsbekanntmachung VOL/A vom 06.12.2016 (AllMBl. 2016 S. 2181) kann auch für **Liefer- und Dienstleistungen über 50.000 € netto** von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen und eine freihändige Vergabe durchgeführt werden, wenn

- a) nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
- b) im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen,
- c) es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
- d) bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung erwartet wird, und die Nachbestellungen insgesamt 20 vom Hundert des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,
- e) Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
- f) es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
- g) die Leistung aufgrund von Umständen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sind,
- h) die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
- i) sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister - gegebenenfalls Landesminister - bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist,
- j) Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen,
- k) Aufträge ausschließlich an Justizvollzugsanstalten vergeben werden sollen,
- l) für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt.

## 6. Zulässigkeit freihändiger Vergabe bei Bauleistungen

Für **Bauleistungen** über 10.000 € netto kann gemäß **VOB/A** von einer Beschränkten oder Öffentlichen Ausschreibung abgesehen und eine freihändige Vergabe durchgeführt werden, wenn, die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist, besonders, wenn

- a) für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,
- b) die Leistung besonders dringlich ist,
- c) die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
- d) nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
- e) es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
- f) sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.

**Das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen ist konkret zu begründen und zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.**

## 7. Veröffentlichung und Veröffentlichungsmedium:

- bei **freihändiger Vergabe** ab 50.000 € (VOL) / ab 15.000 € (VOB) und
- bei **beschränkter Ausschreibung** ab 25.000 € (VOL) / ab 25.000 € (VOB)

nach erteiltem Auftrag auf: [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) oder [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de).

Weiterführende Informationen sowie Hilfestellungen finden Sie auch unter:

<http://www.abz-bayern.de/> und <http://www.vergabeinfo.bayern.de/>

### **III. Hinweise für öffentliche Antragsteller**

Hinweise zur Beachtung der Vergabevorschriften durch Kommunen, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, staatliche Behörden und für alle sonstigen öffentlichen Auftraggeber i. S. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 99 GWB) bei einer Förderung

#### **1. Begriff des öffentlichen Auftraggebers**

Die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften für den oben genannten Zuwendungsempfängerkreis ergibt sich aus folgenden Bestimmungen:

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV/VVK) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/-K).

- a) Für die kommunalen Körperschaften gelten die ANBest-K, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Nach Nr. 3 ANBest-K sind die Vergabegrundsätze des Staatsministeriums des Innern anzuwenden (vgl. Hinweis Seite 9).
- b) Für sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und staatliche Behörden gelten die ANBest-P, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Nach Nr. 5.1 des Zuwendungsbescheides ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Vergabevorschriften gem. Nr. 3 ANBest-P einzuhalten.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist der Begriff des öffentlichen Auftraggebers in § 99 GWB geregelt und umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern ggf. weitere Antragsteller des Privatrechts. Das heißt, auch ein Antragsteller des privaten Rechts kann unter bestimmten Umständen ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Auftragsvergabe sein (siehe § 99 GWB).

#### **2. Rechtsvorschriften**

Für die Vergabe von **Bauleistungen** ist die Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden.

Für die Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungen** ist die Vergabeordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden.

**Freiberufliche Leistungen** fallen oberhalb des EU-Schwellenwerts in den Anwendungsbereich der VOL/A bzw. VgV. Unterhalb des EU-Schwellenwerts gilt weder die VOL/A noch die VOB/A, hier reicht ab einem Auftragswert von 1.000,01 netto eine Markterkundung (i. d. R. drei Vergleichsangebote).

Unter den Begriff der freiberuflichen Leistungen fallen Leistungen, die im Katalog des § 18 Einkommensteuergesetz (EStG) aufgeführt oder mit den dort genannten Berufen vergleichbar sind.

#### **3. Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich**

Gemäß Ziffer 3.1 ANBest-K gelten die **Vergabegrundsätze**.

*Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005, Az.: IB3-1512.4-138, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012, über die „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“, Az. IB3-1512.4-138, 1.2. unter*

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97289>

Die Vergabegrundsätze sehen unter anderem gesonderte Wertgrenzen und Regelungen zu Veröffentlichungspflichten vor. Zudem ist unter Ziffer 1.2.2 vorgegeben, dass die Einholung mehrerer Angebote und deren regionale Streuung sowie der regelmäßige Wechsel der Bewerber zur Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Vorgaben des europäischen Primärrechts grundsätzlich auch dann erforderlich ist, wenn keine Verpflichtung zur Anwendung der VOL/A besteht. Dies gilt auch für die Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung sowie für die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und Manipulation.

#### 4. Geschätzter Nettogesamtauftragswert

Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern (§ 99 GWB) ist der geschätzte Nettogesamtauftragswert heranzuziehen. Dabei ist die gesamte Leistung zugrunde zu legen, keine Teilleistungen bzw. keine einzelnen Lose (vgl. § 3 VgV).

#### 5. Hinweise zum Direktkauf

**Liefer- und Dienstleistungen** bis zu einem voraussichtlichen **Auftragswert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer** können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (**Direktkauf**).

Zum Nachweis einer wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung genügt die Vorlage einer Marktrecherche/eines Preisvergleichs von drei Anbietern (z. B. Internet-/ Baumarktangebote, Angebote aus Prospekten/Katalogen).

#### 6. Vergabeverfahren

**a) unterhalb der sogenannten EU-Schwellenwerte gilt ausschließlich das nationale Vergaberecht** (vgl. Wertgrenzenübersicht Seite 2).

Für **nationale Vergaben** gelten folgende Abschnitte der **Vergabeordnungen**:

- VOL/A , Abschnitt 1, VOB/A , Abschnitt 1

Dabei gibt es folgende **Vergabearten**:

- grundsätzlich **Öffentliche Ausschreibung** (vgl. § 3 Abs. 2 VOL/A bzw. VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung** bei Vorliegen besonderer Gründe nach § 3 Abs. 3 oder 4 VOL/A bzw. VOB/A
- **Freihändige Vergabe** bei Vorliegen besonderer Gründe nach § 3 Abs. 5 VOL/A bzw. VOB/A

#### **b) EU-weite Vergaben**

Ab dem Schwellenwert sind Aufträge europaweit auszuschreiben.

Für Aufträge, die **europaweit vergeben** werden müssen, gelten folgende **Vorschriften**:

- Liefer-/ und Dienstleistungen: VgV, Bauleistungen VOB/A , Abschnitt 2

Bei den europaweiten Ausschreibungen gibt es folgende **Vergabearten**:

- grundsätzlich **Offenes Verfahren** (vgl. § 3 EG Abs. 1 VOL/A bzw. § 3 EG Abs. 2 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren** bei Vorliegen eines besonderen Grundes gem. § 3 EG Abs. 2 VOL/A bzw. § 3 EG Abs. 3 VOB/A
- **Verhandlungsverfahren** bei Vorliegen eines besonderen Grundes gem. § 3 EG Abs. 3 u. 4 VOL/A bzw. § 3 EG Abs. 4 u. 5 VOB/A

#### 7. Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) und Veröffentlichungsmedium

##### - Vor Auftragserteilung:

Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung für beschränkte Ausschreibungen ab 25.000 € auf: [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) oder [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de).

Über 75.000 Euro beträgt die Wartefrist 7 Tage zwischen Bekanntmachung und Aufforderung zur Angebotsabgabe.

##### - Nach erteiltem Auftrag:

Bei freihändiger Vergabe ab 25.000 € (VOL) / ab 15.000 € (VOB) und bei beschränkter Ausschreibung ab 25.000 € (VOL) / ab 25.000 € (VOB) auf der Zentralen Vergabeplattform Bayern.

Weiterführende Informationen sowie Hilfestellungen finden Sie auch unter:

<http://www.abz-bayern.de/> und <http://www.vergabeinfo.bayern.de/>